



Benutzungsordnung für Grillhütten im Stadtwald Baden-Baden

Stand: 08.04.2025

Die Nutzung der der Hütte und des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr und liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters. Eine Haftung der Stadt Baden-Baden gegenüber dem Veranstalter oder Dritten ist ausgeschlossen!

Wir bitten, den Grillplatz sowie den umgebenden Wald pfleglich zu benutzen und folgende Regeln einzuhalten:

- Die Nutzungsdauer ist von 10 Uhr bis 22 Uhr des jeweiligen Belegungstages.
- Grillen und offenes Feuer sind ausschließlich an den eingerichteten Feuerstellen erlaubt. Die Verwendung eines anderen Grills ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 41 Landeswaldgesetz als Ordnungswidrigkeit oder im besonders schweren Fall als Straftat verfolgt.
- Stellen Sie sicher, dass das Feuer beim Verlassen der Anlage vollständig erloschen ist.
- Bringen Sie bitte selbst Holzkohle und Brennholz für Ihren eigenen Bedarf mit. Bäume und Sträucher im umliegenden Wald sind unbedingt zu schonen.
- Das Befahren der Anlage mit Motorfahrzeugen ist untersagt.
- Die Benutzung von elektronischen Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Vermeiden Sie Lärm.
- Nach der Veranstaltung ist die Anlage wieder besenrein zu reinigen. Angefallener Müll ist mitzunehmen.
- Übernachten in der Hütte, sowie Zelten und Campieren auch im umliegenden Wald sind nicht gestattet.
- Stornierungen sind bis spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich während der Geschäftszeiten des Forstamtes bzw. der jeweiligen Ortsverwaltung kostenfrei möglich, danach ist die volle Gebühr zu zahlen. Eine kurzfristige Stornierung wegen „schlechtem Wetter“ ist nicht möglich.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an der Anlage durch ihn oder von ihm geduldeten Personen verursacht werden.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist mit einer künftigen Platzsperre, mit einer Rechnungsstellung für entstandene Schäden bzw. für die Kosten der Reinigung usw. zu rechnen, gegebenenfalls auch mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 83 Abs. 2 Ziffer 2 des Landeswaldgesetzes vom 10.02.1976.